rijo-research.de • seit 1999

Karl Weber: Die einzelnen Bestandtheile des Königreichs Bayern

Der nachfolgende Quellentext stammt aus dem Anhangband zu Karl Webers „Neuer Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern“ von 1894 (Bibliographie s.u.). Trotz seines Alters bietet er einen zuverlässigen Abriss der territorialen Entwicklung Bayerns bis zu seinem Erscheinungsjahr, da er im amtlichen Auftrag entstand und seine Aussagen im Kontext eines Rechtskompendiums selbst für das Mittelalter stichhaltig sein mussten, weil sie im über Jahrhunderte gewachsenen Staatswesen unter Umständen noch juristische Relevanz besaßen. Deshalb wird der „Weber-Anhangband“ noch heute von Insidern der bayerischen Territorial- und Verwaltungsgeschichte geschätzt.

Der wiedergegebene Abschnitt enthält sämtliche Gebietseinheiten des rechts- und linksrheinischen Bayern, die damals zum Königreich gehörten, im Falle einer späteren Angliederung mit einem kurzen Rückblick auf die Vorgeschichte des Territoriums und die Umstände bzw. rechtlichen Grundlagen der Einverleibung. Diese Angaben sind für die zahlreichen in napoleonischer Zeit hinzugewonnenen Landesteile mit ihren völlig unterschiedlichen Traditionen besonders aufschlussreich. Weber ordnet sie geographisch und strukturell in die damalige Verwaltungsgliederung (Regierungsbezirke und Amtsgerichte im Sinne der heutigen Landkreise) ein, die auf Bezirksebene nur in Grenzbereichen von der aktuellen Einteilung des Staatsgebiets abweicht. Wegen des Stichjahres 1894 sind der Beitritt Coburgs 1920 sowie die Selbständigkeit der Rheinpfalz im Bundesland Rheinland-Pfalz 1946/49 selbstverständlich nicht dokumentiert.

Mit der Online-Edition möchten wir den über einschlägige landesgeschichtliche Themen Recherchierenden eine faktenreiche Quelle als Ansatzpunkt für weitergehende Forschungen erschließen.

Grundsätze der Textwiedergabe

- Die Orthographie des Originals, insbesondere der Ortsnamen, wurde beibehalten.
- Um das Zitieren zu erleichtern wurden die Originalseitenzahlen in eckigen Klammern in den Text eingefügt.
- Die „Nachträge und Berichtigungen“ (Druckfassung S. XXX - XXXII) wurden eingearbeitet.
- Die teilweise sehr umfangreichen „Noten“ (Fußnoten) Webers wurden mit ihrer Originalnummerierung in den Fließtext übernommen, um die Notwendigkeit eines ständigen Springens zwischen beiden Textkörpern zu vermeiden.

Vollständige Bibliographie

Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Enthaltend die auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung geltenden oder die Interessen des Staatsbürgers betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von Karl *Weber*, Rath des k. Verwaltungsgerichtshofes. Anhangband. München 1894, S. 63 - 113.

Verwendete spezifische Abkürzungen

AG. Amtsgericht

Bek. Bekanntmachung

Dekl. Deklaration

Döll. Georg Döllinger, (ab Bd. 21) Friedrich von Strauß : Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. 33 Bde. München 1835 - 1854.

Frh. Freiherr(en)

k. königlich

LG. Landgericht

RB. Regierungsbezirk

RDR. Reichsdeputationsrezess

RBl. Regierungsblatt

Grafiken

Als Grundlagen der ***rijo***-Grafiken dienten:

- Festbroschüre zum 100. Jubiläum des 14. Königlich Bayerischen Infanterieregiments. Nürnberg 1914.
- Historischer Verein von Oberbayern (Hg.): Philipp *Apians* Topographie von Bayern und bayerische Wappensammlung. München 1880.
- Theodor *Bitterauf*: Bayern als Königreich 1806 - 1906. München 1906.
- Matthäus *Merian*: Topographia Franconiae. Frankfurt 1648.

- Karl *Weber*: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. München 1894.

Literatur

- Hans *Rall*: Zeittafeln zur Geschichte Bayerns. München 1974.

rijo

Neue

Gesetz- und Verordnungen-Sammlung

für das

Königreich Bayern

mit Einschluß der Reichsgesetzgebung.

Enthaltend

die auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung

geltenden

oder die Interessen des Staatsbürgers betreffenden

Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen,

zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen

von

Karl Weber,

Rath des k. Verwaltungsgerichtshofes.

Anhangband.

Mit einer rechtshistorischen Karte, 8 Tafeln Abbildungen und mehreren Tabellen.

München 1894

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

Oskar Beck.

Inhaltsübersicht

Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Online-Fassung.

B.	**Die einzelnen Bestandtheile des Königreichs.**	**S. 4 - 80**
I.	**Pfalzbayerische Gebietstheile.**	**S. 5 - 18**
II.	**Zuwachs der altbayerischen Lande.**	**S. 18 - 22**
III.	**Geistliche Herrschaften.**	**S. 22 - 43**
IV.	**Ehemalige Reichsstädte.**	**S. 43 - 51**
V.	**Weltliche Herrschaften.**	**S. 51 - 72**
VI.	**Ansbach Bayreuth.**	**S. 73 - 79**
VII.	**Sonstige Gebietstheile.**	**S. 79 - 80**
Übersichtskarte über die das Königreich Bayern rechts des Rheins bildenden Gebietstheile.		**S. 81**
C.	**Überblick nach Regierungsbezirken.**	**S. 81 - 83**

Quellentext

B. Die einzelnen Bestandtheile des Königreichs.

Wappen des Königreichs Bayern 1806

[Fußnote 1:] Bei Anfertigung der vorwürfigen Zusammenstellung wurden außer manchen andern Schriftstellern vorzugsweise benützt das bereits in Anhang I erwähnte Werk „Die unmittelbaren Theile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreiches nach ihrer früheren und gegenwärtigen Verbindung von Dr. Carl Wolff“, und die „Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern von Dr. Otto Freiherrn v. Völderndorff“, theilweise unter Wiedergabe der dort vorgefundenen Ausdrucksweise, wo diese, unsern Zwecken entsprechend, sowohl zutreffend als knapp genug gewählt schien, und zwar ersteres Werk namentlich bei Aufzählung der früheren Bestandtheile der betreffenden Lande, letzteres bei der Angabe der Amtsgerichte, denen diese Gebietstheile nunmehr angehören. Eine Ergänzung hiezu siehe im Anhang über die Eintheilung des Königreichs in Landgerichte älterer Ordnung. – Die vorwürfige Zusammenstellung wird allerdings weder den Juristen, noch weniger den Geschichtskundigen befriedigen. Es ist aber auch weder das Eine noch das Andere beabsichtigt. Das Gebiet, welches hier betreten wurde, ist nämlich einerseits ein so umfassendes, dass hierüber ganze Bände sich füllen ließen und in der That auch schon zahllose umfassende Werke geschrieben sind. Andererseits ist dieses Gebiet auch ein höchst unsicheres und bestrittenes, so daß selbst unter den Fachautoritäten in den wesentlichsten Punkten sehr erhebliche Differenzen und Gegensätze bestehen. Auch die gegenwärtige Zusammenstellung kann daher, wie sich von selbst versteht, weder auf Vollständigkeit Anspruch machen, noch konnte sie sich frei erhalten von jenen Gegensätzen. Was allein hier beabsichtigt wird, ist, Demjenigen, welcher, ohne Fachmann zu sein, in seinem Berufe oder aus einem sonstigen Interesse mit dem hier fraglichen Gebiete sich zu beschäftigen veranlaßt ist, in kurzen gedrängten Zügen Anhaltspunkte oder Winke zu geben. Die unvermeidlicher Weise eingeschlichenen Ungenauigkeiten und Irrthümer wollen uns und bezw. Denjenigen, welchen wir sie entlehnt haben, mit Rücksicht auf die obwaltenden ganz außerordentlichen Schwierigkeiten gütigst nachgesehen werden. **[Ende Fußnote 1]**

Das Königreich Bayern hat nach Vorstehendem im Wesentlichen folgende Bestandtheile:

I. Pfalzbayerische Gebietstheile.

Das Herzogthum Bayern umfaßte um das Jahr 1180 das heutige Ober- und Niederbayern, den größten Theil von Tyrol und der heutigen Oberpfalz, dann Theile von Mittelfranken (darunter die Stadt Nürnberg), Schwaben (darunter die Städte Donauwörth und Nördlingen), Böhmen, Oberösterreich und Salzburg. Mehrere Städte, Fürsten, Bischöfe, Klöster etc. machten sich in

der Folge der Zeit selbständig bezw. reichsunmittelbar, verschiedene Gebietstheile sind „durch Krieg oder in andere Wege hinweggekommen“. (Westenrieder.) **[Fußnote 2:]** „Sogar die alte baierische Haupt- und Residenzstadt Regensburg wurde zur unmittelbaren Reichsstadt erhoben, viel anderer Graf- und Herrschaften zu geschweigen, welche von dem damaligen tempo gleichfalls zu profitieren und sich von der baierischen Bothmäßigkeit zu befreyen wußten.“ (Kreittmayr.) **[Ende Fußnote 2] [S. 64]** Eine Belehnungsurkunde für Herzog Otto I. (1180) ist nirgends aufzufinden. Den Lehenbrief des Kaisers Otto IV. an Herzog Ludwig I. (den Kelheimer) vom Jahre 1208 siehe Döll. 1 S. 5.

Als Herzog Heinrich von Braunschweig 1215 der Reichsacht verfallen war, wurde Ludwig I. (der Kelheimer) von Kaiser Friedrich II. mit der Rheinpfalz belehnt, derselbe gelangte jedoch nicht zum völligen Besitze derselben. **[Korrektur: Die Belehnung mit der Pfalz am Rhein, welche von Konrad, dem Bruder Friedrich Barbarossas, auf dessen Schwiegersohn, den Welfen Heinrich, übergegangen war, erfolgte bereits im Jahre 1214.]** Sein Sohn Otto II. (der Erlauchte) heiratete Heinrichs Erbtochter Agnes, wodurch die ganze Rheinpfalz an das bayerische Haus kam.

Durch den Hausvertrag von Pavia zwischen Kaiser Ludwig dem Bayer und den Nachkommen seines Bruders, des Herzogs Rudolf I., vom Jahre 1329 (Döll. 1 S. 6) wurden die bayerischen Lande in zwei Theile getheilt, in der Art, daß die Rheinpfalz und der größere Theil des Nordgaues (von nun an Oberpfalz genannt) an die pfälzische Linie kam. **[Fußnote 3:]** Die sämmtlichen damaligen pfalzbayerischen Gebietstheile sind in dem Vertrage einzeln aufgezählt. **[Ende Fußnote 3]**

[...]

Für diesen Text (Gesamtumfang 83 S.) erheben wir eine Nutzungsgebühr von 65 ct pro Seite. Bitte richten Sie eine entsprechende E-Mail an info[ät]testimon.de und wir stellen Ihnen eine Vorausrechnung. Nach Zahlungseingang erhalten Sie ein vollständiges PDF-Dokument mit einer einfachen Nutzungslizenz (auszugsweise Wiederveröffentlichung nur im Rahmen des Zitatrechts mit Quellenangabe ohne Abbildungen, keine Weitergabe an Dritte). Urheberrecht und Copyright verbleiben bei den Betreibern von *rijo-research.de*.